

## Lesefassung

## Hauptsatzung

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2008-11-13	55/08-5	2008-11-17	149	2008-12-05	12	16f	2008-12-06
Änderung	2010-04-29	9/10-1	2010-05-03	178	2010-05-07	5	11	2010-05-08
Änderung	2012-12-18	37/12-4	2012-12-20	228	2013-01-04	1	10	2013-01-01
Änderung	2014-07-01	55/14-3	2014-07-02	250	2014-07-25	7/8	13	2014-07-26
Änderung	2015-06-30	12/15-8	2015-07-03	267	2015-09-04	9	11	2015-09-05
Änderung	2015-06-30	12/15-9	2015-07-03	268	2015-09-04	9	11	2016-01-01
					Amtliche Veröffentlichung			
					Datum	Nr.		
Änderung	2015-12-15	16/15-19	2015-12-17	280	2016-01-01	3/2016		2016-01-01
Änderung	2017-04-04	29/17-2	2017-04-05	297	2017-04-06	37/2017		2017-04-07
Änderung	2017-09-26	33/17-5	2017-09-28	300	2017-09-29	80/2017		2017-09-30
Änderung	2018-06-26	42/18-4	2018-06-28	314	2018-06-29	91/2018		2018-06-30
			Ausfertigung 30.10.00/4 -					
Änderung	2021-03-30	17/21-8	2021-04-13	39	2021-04-15	2021/121		2021-04-16
Änderung	2022-03-29	29/22-1	2022-04-06	49	2022-04-26	2022/139		2022-04-27
Änderung	2022-12-20	37/22-3	2023-01-03	64	2023-01-04	2023/8		2023-01-05

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Einwohner- und Bürgerbeteiligungsquoren
- § 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Stadtrates
- § 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen
- § 6 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und der weiteren Vertreter in privatrechtlichen Unternehmensorganen
- § 7 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse
- § 8 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses
- § 9 Geschäftskreis des Finanzausschusses
- § 10 Geschäftskreis des Wirtschaftsförderungsausschusses
- § 11 Geschäftskreis des Stadtbau- und Umweltausschuss
- § 12 Geschäftskreis des Vergabeausschusses
- § 13 Geschäftskreis des Bildungs- und Sozialausschusses
- § 14 Geschäftskreis des Kultur- und Sportausschusses
- § 15 Vorsitz beratender Ausschüsse
- § 16 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten
- § 17 Ältestenrat
- § 18 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Beauftragte
- § 21 Ortschaftsverfassungen
- § 22 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### §1 Bezeichnung

Plauen führt die Bezeichnung „Stadt“ vor ihrem Namen.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Plauen führt ein eigenes Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt in Rot zwei stilisierte dreizinnige silberne Türme mit Spitzdächern und je zwei übereinander angeordnete, mit gotischem Maßwerk verzierte schwarze Fensteröffnungen, verbunden durch eine silberne Mauer mit gotischem Torbogen, belegt mit einem dreieckigen schwarzen Herzschild, darin ein aufgerichteter goldener Löwe, dem Herzschild aufgesetzt ein goldener Stechhelm mit grünen Pfauenfedern, vorn glatte, hinten gespiegelte.
- (3) Die Flagge der Stadt Plauen hat die Farben gold/schwarz mit Stadtwappen.
- (4) Die Dienstsiegel der Stadt Plauen enthalten im unteren Teil ihrer Umschrift die Bezeichnung „Der Oberbürgermeister“, soweit nicht eine andere Umschrift vorgeschrieben ist. Diese dem Oberbürgermeister unmittelbar zugeschriebenen Dienstsiegel enthalten eine fortlaufende Nummer oberhalb des Wappens, wenn er sie nicht selbstverwendet.

## **§ 3 Einwohner- und Bürgerbeteiligungsquoten**

Für Versammlungs- und Behandlungsanträge von Einwohnern und für Bürgerbegehren gilt je ein Quorum von fünf vom Hundert.

## **§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Stadtrats**

- (1) Dem Stadtrat gehören zweiundvierzig Stadträte an.
- (2) Der Stadtrat entscheidet, soweit nicht eine Aufgabe oder Angelegenheit einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen ist, insbesondere über
  1. die Bestellung von Beirats-, Gesellschafterversammlungs-, Aufsichtsratsmitgliedern und von Geschäftsführern bei städtischen Beteiligungen,
  2. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, sonstige Ernennung und die Entlassung von Beamten des höheren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD sowie die außertarifliche Vergütungsfestsetzung.
- (3) Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

## **§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen**

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet

1. der Verwaltungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
2. der Finanzausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
3. der Wirtschaftsförderungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
4. der Stadtbau- und Umweltausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
5. der Vergabeausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
6. der Bildungs- und Sozialausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,
7. der Kultur- und Sportausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern.

## **§ 6 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und der weiteren Vertreter in privatrechtlichen Unternehmensorganen**

- (1) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Ausübung betreffender Wahlvorschlagsrechte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, die schriftliche Benennung durch die Fraktionen und die schriftliche Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse durch

den Oberbürgermeister an den Stadtrat gelten auch für die Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse und Unternehmensorgane im Einzelfall durch andere Stadträte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Das Stärkeverhältnis wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182) und dem Stand der Änderung gemäß Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) bemessen.

(2) Zur widerruflichen Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Ausschussmitglieder kann jede Fraktion mindestens einen sachkundigen Einwohner vorschlagen.

### **§ 7 Allgemeine Zuständigkeit beschließender Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten der Stadt, wenn nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises vor, für die der Stadtrat zuständig ist.

(3) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, kann der Stadtrat entscheiden. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen.

(4) Die Ausschüsse räumen in regelmäßigen Zeitabständen zu Beginn einer Sitzung die Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde ein.

### **§ 8 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses**

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. Er entscheidet insbesondere über

1. die Behandlung von Petitionen gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO,
2. die Einstellung, Anstellung, sonstige Ernennung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11, die Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 11, A 12 und A 13, die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes ab Entgeltgruppe 10 TVöD sowie die Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes in die Entgeltgruppen 10 bis 13 TVöD, sämtliches jedoch nur soweit es nicht leitende Bedienstete betrifft.

(2) Er ist weiterhin zuständig für alle Aufgaben der Städtepartnerschaften, Wahlen, Statistiken und Ähnliches sowie der Thematik der Verbindung bzw. Koordination zum Kreistag.

### **§ 9 Geschäftskreis des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss ist zuständig für Haushalts-, Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Entgelt über 155.000 Euro bis 1.000.000 Euro,
2. den Verkauf von Grundstücken, beweglichen Gegenständen und Rechten über 50.000 Euro bis zu einem Gesamtwert von 155.000 Euro,
3. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahresmiet-, Jahrespachtzins (ohne Nebenkosten) über 6.000 Euro bis 50.000 Euro,
4. Verträge über Lieferungen und Leistungen über 250.000 Euro, die nicht nach VOB/VOL vergeben werden,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Haushaltsjahres über 38.000 Euro bis 77.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 10 der Oberbürgermeister zuständig ist,
6. Verzicht auf oder Erlass von nicht in laufender Verwaltung begründeten oder festgesetzten Ansprüchen über 5.000 Euro bis 25.000 Euro, in Fällen anteiliger außergerichtlicher Schuldenbereinigung oder in Insolvenzfällen von 100.000 Euro bis

- 250.000 Euro,
7. die Niederschlagung von Ansprüchen im Sinne von Nr. 6, jedoch je über 25.000 Euro bis 250.000 Euro, bzw. je von 100.000 Euro bis 250.000 Euro,
  8. die Stundung von Ansprüchen im Sinne von Nr. 6 über 2 Jahre bzw. bei Beträgen über 38.000 Euro,
  9. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Plauen und die Vermittlung solcher Zuwendungen an Dritte, die sich an der Erfüllung von Aufgaben der Stadt Plauen nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die nach dieser Satzung von ihm Beauftragten zuständig sind.

#### **§ 10 Geschäftskreis des Wirtschaftsförderungsausschusses**

Der Wirtschaftsförderungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketing und des Tourismus.

#### **§ 11 Geschäftskreis des Stadtbau- und Umweltausschusses**

Der Stadtbau- und Umweltausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der städtebaulichen Entwicklung (Stadtbau) und des Umwelt- und Naturschutzes.

#### **§ 12 Geschäftskreis des Vergabeausschusses**

Der Vergabeausschuss ist zuständig für die mit städtischen Baumaßnahmen in Verbindung stehenden Ausführungsleistungen und Auftragsvergaben insbesondere nach VOB sowie für Vergaben nach VOL bei einem Betrag über 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

#### **§ 13 Geschäftskreis des Bildungs- und Sozialausschusses**

Der Bildungs- und Sozialausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Schulträger, der sozialen Hilfe und Unterstützung, der Durchsetzung der Prinzipien der Gleichberechtigung und für die Belange der Menschen mit Behinderung sowie für Ausländerangelegenheiten und für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendeinrichtungen.

#### **§ 14 Geschäftskreis des Kultur- und Sportausschusses**

Der Kultur- und Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten

1. der kulturellen Entwicklung,
2. der Sportstättenangebote und
3. der Sportstättenentwicklung.

#### **§ 15 Vorsitz beratender Ausschüsse**

Untersuchungsausschüsse und sonstige beratende Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 16 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten**

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Oberbürgermeister in geheim zu haltenden Angelegenheiten berät.
- (2) Der Beirat besteht aus Stadträten entsprechend der Anzahl der Fraktionen, mindestens jedoch aus vier, höchstens aus sechs Stadträten.

#### **§ 17 Ältestenrat**

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Dieser berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister. Das Nähere über die weitere Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 18 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Verwaltungsausschuss zuständig ist,
  3. Vollzugshandlungen, und zwar
    - a) Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder in pflichtgemäßes Ermessen gestellt sind,
    - b) Heranziehung zu und Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gemeindeabgaben; Verzicht auf und Erlass, Stundung und Niederschlagung von sonstigen in laufender Verwaltung begründeten oder festgesetzten Ansprüchen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder unverhältnismäßiger Verwaltungs- oder Durchsetzungskosten vorgeschrieben oder zugelassen oder soweit dies zur Bereinigung der Schulden eines Zahlungspflichtigen und zur nachhaltigen Vermeidung oder zur Erledigung eines Insolvenzverfahrens erforderlich und nach dem Verhältnis der Forderungen aller seiner Gläubiger gewährleistet ist,
    - c) Erteilung von Prozessvollmachten,
    - d) Erhebung, Verfolgung, Rücknahme und Erledigterklärung von Klagen und Rechtsmitteln vor den Gerichten der ordentlichen, der Arbeits-, der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit und Verteidigung dagegen,
    - e) bei Angelegenheiten, die sonst nicht als Geschäfte laufender Verwaltung einzuordnen sind, auch der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf, bis zur Wertgrenze von 250.000 Euro,
    - f) bei Verkauf und Auflassung von Grundstückseigentum oder Erbbaurecht und bei Bestellung eines fremden Erbbaurechtes die Belastung des Vertragsgegenstandes mit nächstbestem Rang zur Finanzierung des Erwerbspreises bis zu dessen Höhe zuzüglich erforderlicher und angemessener Vertrags- und Vollzugskosten und zuzüglich am Vertragsgegenstand dinglich gesicherter und nach angemessenem Baufortschritt finanzierter Investitionen in das Grundstück bis zu einem Bauinvestitionsvolumen in Höhe von 1.000.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht das für Verkauf oder Bestellung zuständige Organ etwas anderes beschließt,
  4. Rechtsgeschäfte im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel, wenn
    - a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, die nach VOB/VOL vergeben werden, ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro,
    - b) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Übrigen 250.000 Euro,
    - c) bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 155.000 Euro,
    - d) bei Verkauf von Grundstücken, beweglichen Gegenständen und Rechten 50.000 Euro,
    - e) beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen Jahresmiet- oder Jahrespachtzinsen (ohne Nebenkosten) 6.000 Euro,
    - f) bei Bewilligung von Beihilfen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben 5.000 Euro,als Wertgrenze im Einzelfall nicht überschritten wird,
  5. Erlass von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis 5.000 Euro,
  6. Niederschlagung von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis 25.000 Euro, in Insolvenzfällen je bis 100.000 Euro,
  7. die Stundung von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis zu 2 Jahren und höchstens 38.000 Euro,
  8. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung im Einzelfall bis zur Höhe von 1.300.000 Euro,
  9. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Finanzausschuss ist zur nächsten Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro,
  10. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres über 38.000 Euro, denen eine eindeutig bestimmte gesetzliche Rechtsverpflichtung zur Zahlung zu Grunde liegt oder die

lediglich eine Weiterleitung von Zahlungen darstellen, sofern der Letztempfänger und die Weiterleitungsverpflichtung eindeutig vorgegeben sind, der Finanzausschuss ist zur nächsten Sitzung zu informieren.

11. Zustimmung zu Umverteilungen von Haushaltsmitteln aus finanzstatistischen Gründen sowie zur sachgerechten Zuordnung, sofern der beschlossene Umfang und Verwendungszweck nicht geändert werden,
12. Zustimmung zu nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechtes erforderlich werden, einschließlich Jahresabschlussbuchungen, unabhängig von den Wertgrenzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 und Information des Finanzausschusses und des Stadtrates hierüber in den Unterlagen des Jahresabschlusses.
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Museen, der Bibliothek und der Archive (Einrichtungen) der Stadt sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, der Oberbürgermeister, im Auftrag des Oberbürgermeisters die Bürgermeister für Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und die leitenden Bediensteten der vorbezeichneten Einrichtungen je für ihre Einrichtungen.

(2) Soweit solche Geschäfte sich im Einzelfall nicht als Geschäfte laufender Verwaltung erweisen und übertragbar sind, gelten sie als auf den Oberbürgermeister übertragen.

(3) Verträge der Stadt mit einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung, einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als fünfzig vom Hundert beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses, soweit sie nicht

1. die übliche Benutzung stadteigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
2. eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist.

Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.

## **§ 19 Beigeordnete**

Die Stadt Plauen bestellt zwei hauptamtliche beigeordnete Bürgermeister.

## **§ 20 Beauftragte**

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n), eine(n) Ausländerbeauftragte(n), eine(n) Behindertenbeauftragte(n), eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) und eine(n) Beauftragte(n) der Stadt Plauen für Wirtschaftsförderung als hauptamtliche Bedienstete. Er kann einer Person mehr als eine Aufgabe übertragen.
- (2) Der (Die) Gleichstellungsbeauftragte setzt sich unabhängig von den Aufgaben der Frauenbeauftragten in der Stadtverwaltung für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt ein.
- (3) Der (Die) Ausländerbeauftragte setzt sich für Belange der Ausländer im Zuständigkeitsbereich der Stadt ein.
- (4) Der (Die) Behindertenbeauftragte setzt sich für Belange der Behinderten im Zuständigkeitsbereich der Stadt ein.
- (5) Der (Die) Datenschutzbeauftragte setzt sich für Belange des Datenschutzes im Zuständigkeitsbereich der Stadt ein.
- (6) Der (Die) Beauftragte der Stadt Plauen für Wirtschaftsförderung setzt sich für alle Belange der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings ein.
- (7) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Beauftragten haben kein Weisungsrecht gegenüber Bediensteten der Stadt. Alle Beauftragten berichten dem Oberbürgermeister jährlich und

geben ihm Empfehlungen. Sie können an Sitzungen des Stadtrats und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 21 Ortschaftsverfassungen**

In Ortschaften verfasst sind

1. Großfriesen mit neun Ortschaftsräten,
2. Jößnitz mit neun Ortschaftsräten,
3. Kauschwitz mit fünf Ortschaftsräten,
4. Neundorf mit sieben Ortschaftsräten,
5. Oberlosa mit fünf Ortschaftsräten und
6. Straßberg mit fünf Ortschaftsräten.

## **§ 22 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Plauen werden durch ihre ausschließlich elektronisch authentische Ausgabe, dem elektronischen Amtsblatt, als „Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen“ (AV-PL) bei [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche) veröffentlicht, soweit nicht

1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt,
2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder
3. Notbekanntmachung erforderlich ist.

(2) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, ist die authentische Form der Abdruck in den örtlichen Ausgaben von Freie Presse.

## **§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**